

1. Änderung der

Betriebssatzung

vom 08.03.2000

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Hainbach-Gruppe

vom 24.01.2002

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung

(3) Der Regiebetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 2

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt ab 01.01.2002 5.000,00 Euro.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Offenbach an der Queich, den 24. Januar 2002

gez.

Manfred Seefeldt

Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach an der Queich, den 24. Januar 2002
gez.
Manfred Seefeldt
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach a.d. Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 26, öffentlich aus.

Betriebssatzung

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Hainbach-Gruppe

vom 08.03.2000

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt bis 31.12.2001	10.000,00 DM
und ab 01.01.2002	5.000,00 Euro

§ 3

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Zweckverband wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 4

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.12.1988, geändert am 08.03.1993 und 15.03.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Offenbach an der Queich, den 8. März 2000
gez.
Manfred Seefeldt
Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach an der Queich, den 8. März 2000

gez.

Manfred Seefeldt

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach a.d. Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 26, öffentlich aus.